

Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet/Gemeindegebiet (xxx) (Katzenschutzverordnung (xxx) – KatzenschutzVO) vom xx. xx. 202x

(In kreisfreien Städten) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister / (in den übrigen Gemeinden) Der Gemeindevorstand oder Magistrat verordnet aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) und aufgrund von § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 10.1.2022 (GVBl. S. 54):

§ 1

Regelungszweck; Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtgebiets/Gemeindegebiets (xxx) zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet/Gemeindegebiet von (xxx) (Schutzgebiet).

Oder, soweit eine Regelung nicht für das gesamte Stadtgebiet/Gemeindegebiet erforderlich ist:

(2) Diese Verordnung gilt für die im Ortsteil ... gelegenen Grundstücke mit den Flurstücknummern ... (Schutzgebiet).

Oder:

(2) Zum Schutzgebiet im Sinne von § 13b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes werden erklärt: alle im Ortsteil ... gelegenen Grundstücke, soweit sie im Norden durch die ...straße, im Osten durch die ...straße, im Süden durch die ...straße und im Westen durch die ...straße begrenzt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein weibliches oder männliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*) und deren Kreuzungen mit anderen Arten,
2. eine freilebende Katze eine solche, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. eine fortpflanzungsfähige Katze eine solche, die fünf Monate oder älter ist und nicht unfruchtbar gemacht worden ist,
4. eine Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
5. ein unkontrollierter freier Auslauf einer Katze, wenn diese sich frei bewegen kann und wenn weder die Haltungsperson noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann, um eine unbeaufsichtigte Bewegung zu verhindern.

§ 3

Pflichten für Haltungspersonen

(1) Eine Haltungsperson, die im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, muss sie die Katze unfruchtbar machen lassen.

(2) Eine Haltungsperson, die im Schutzgebiet eine nicht fortpflanzungsfähige Katze hält und ihr unkontrollierten freien Ausgang gewährt, muss diese zuvor kennzeichnen und registrieren lassen.

(3) Die Kennzeichnung einer Katze erfolgt fälschungssicher und dauerhaft durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm.

(4) Die Registrierung erfolgt nach Wahl der Haltungsperson bei [Bezeichnung der privaten Registerstelle(n)]. Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die Registerstelle an die Stadt/Gemeinde (xxx) notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Bei den Registerstellen sind mindestens das Geschlecht der Katze, Angaben zur Fortpflanzungsfähigkeit, die Daten des Mikrochips sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson zu erfassen. Darüber hinaus können insbesondere weitere Angaben zu Identifikationsmerkmalen der Katze wie zur Fellfarbe oder Fellzeichnung gemacht werden.

(5) Die Unfruchtbarmachung und Kennzeichnung darf nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchgeführt werden.

§ 4

Maßnahmen der Behörde gegenüber nicht freilebenden Katzen

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere die Unfruchtbarmachung einer fortpflanzungsfähigen Katze oder die Kennzeichnung und Registrierung einer nicht gekennzeichneten und registrierten Katze anordnen.

(2) Wird im Schutzgebiet eine Katze angetroffen, kann die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Person die Katze bis zur Ermittlung der Haltungsperson in Obhut nehmen. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(3) Kann die Haltungsperson einer in Obhut genommenen Katze nicht innerhalb von 24 Stunden identifiziert und erreicht werden, so kann die zuständige Behörde die Unfruchtbarmachung, Kennzeichnung und Registrierung sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden notwendige Maßnahmen durchführen lassen. Die Haltungsperson und von der Haltungsperson personenverschiedene Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Maßnahmen nach diesem Absatz zu dulden.

(4) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Unfruchtbarmachung und Kennzeichnung sowie Registrierung vorzulegen.

(5) Von einer Anordnung zur Unfruchtbarmachung kann die zuständige Behörde absehen, wenn ein berechtigtes Interesse der Haltungsperson oder von der Haltungsperson personenverschiedenen Eigentümerinnen oder Eigentümern die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Haltungsperson oder und von der Haltungsperson personenverschiedene Eigentümerinnen oder Eigentümer glaubhaft machen, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit dieser Katze besteht und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die zuständige Behörde hat von einer Anordnung zur Unfruchtbarmachung abzusehen, sofern bei der Katze eine dauerhafte Narkoseunfähigkeit oder eine andere schwerwiegende tiermedizinische Kontraindikation für eine Unfruchtbarmachung besteht und

diese durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt nachgewiesen wurde. Eine Maßnahme nach § 4 Absatz 3 unterbleibt, wenn ein Sachverhalt nach Satz 1 oder Satz 3 bekannt ist.

§ 5

Maßnahmen der Behörde gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Person kann eine im Schutzgebiet freilebende Katze kennzeichnen, registrieren und unfruchtbar machen lassen. In diesem Fall kann die Kennzeichnung durch eine Tätowierung im Ohr erfolgen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Ist zur Inobhutnahme einer freilebenden Katze das Betreten eines Privatgrundstücks erforderlich, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Pächterin oder der Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Person bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.

(3) Nach der Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(4) Lässt die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Person eine Kennzeichnung oder Unfruchtbarmachung vornehmen, gilt § 3 Absatz 5 entsprechend.

§ 6

Kosten

Die Kosten zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 und für aufgrund von nach § 4 angeordneten oder durchgeführten Maßnahmen trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 7

Übergangsregelung

Katzen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits durch eine Tätowierung gekennzeichnet sind, müssen nicht nach § 3 Absatz 3 gekennzeichnet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

(xxx), den xx.xx.202x

Begründung der Verordnung:

Zweck dieser Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen sie in hoher Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten, mangelnder bzw. fehlender Versorgung und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. „Schutz“ im Sinne von § 13 b Satz 1 Tierschutzgesetz bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen getroffen werden dürfen.

Grund und Anlass für die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage nach § 13b Tierschutzgesetz waren die Berichte aus zahlreichen Städten und Gemeinden über eine starke Zunahme von Kolonien verwilderter Hauskatzen. Die Stadt / Gemeinde (xxx) ist von Populationen freilebender bzw. herrenloser Katzen in besonderem Maße betroffen; der Bestand ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Bei diesen Tieren handelt es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen, die bei einem dauerhaften Leben außerhalb der menschlichen Obhut über kurz oder lang Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren. Die hohe Vermehrungsrate führt dazu, dass viele freilebende Katzen schon kurz nach der Geburt ein Leben unter schlechten, tierschutzwidrigen Bedingungen führen müssen. Da die freilebende Katzenpopulation auf sich allein gestellt ist und keinerlei Gesundheitsvorsorge – so z. B. Impfungen und Entwurmungen – gegeben ist, verbreiten sich Krankheiten wie Katzenschnupfen, Katzenseuche, Leukose, FIP oder FIV sehr schnell zwischen den Tieren. Zahlreiche Katzen verenden bereits als Jungtiere qualvoll, da sie entweder von Geburt an mit Krankheitserregern der Elterntiere infiziert oder nachfolgend von Krankheiten der streunenden Katzenpopulation befallen werden. Tiere, die angefahren werden oder sich anderweitig Verletzungen zuziehen, müssen ebenfalls häufig qualvoll verenden oder ein weiteres Leben unter erheblichen Schmerzen und Leiden erdulden, da aufgrund der fehlenden menschlichen Obhut keinerlei tierärztliche Versorgung sichergestellt ist. Auch die amtliche Begründung zu § 13b Tierschutzgesetz führt hinsichtlich der freilebenden Katzenpopulationen aus, dass Krankheiten oder Verletzungen und Traumata signifikant häufiger auftreten und zu erheblichen Schmerzen und Leiden führen; das Ausmaß nimmt mit steigender Populationsdichte zu.

In den vergangenen xxx Jahren ist die Zahl an verwilderten, herrenlosen Hauskatzen im Stadt- / Gemeindegebiet (xxx) drastisch angestiegen. Im Stadt- / Gemeindegebiet (xxx) muss schätzungsweise von bis xxxx verwilderten Hauskatzen ausgegangen werden. Die ständige Zunahme dieser streunenden Katzen verschärft das Elend unter den Tieren von Jahr zu Jahr und kommt einem Teufelskreislauf gleich, da der Infektionsdruck parallel ansteigt.

Die Entstehung sowie die weitere Zunahme dieser Katzenpopulation gehen überwiegend auf nicht unfruchtbar gemachte Katzen von Haltern zurück, die ihren Tieren Freigang gewähren. Zahlen des Tierheimes / der Tierschutzvereine xxx belegen, dass der Anteil der nicht unfruchtbar gemachten Katzen bei Fundtieren, sichergestellten Tieren oder Abgabeterminen sich gravierend erhöht hat, um xx gegenüber dem Jahr xxxx. Parallel dazu ist zu beobachten (evtl. Befunderfassungen des Tierheimes einfügen), dass sich die aufgefundenen und ins Tierheim gebrachten Katzen im Laufe der letzten Jahre in einem immer desolateren Gesundheitszustand befinden.

Katzen sind bereits im Alter von 4 bis 6 Monaten geschlechtsreif und können zweimal pro Jahr Nachwuchs bekommen, wobei pro Wurf mit bis zu 7 Welpen gerechnet werden muss. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf

natürliche Weise. Nicht unfruchtbar gemachte, in menschlicher Obhut gehaltene Katzen nehmen beim Freigang unweigerlich Kontakt mit wildlebenden Katzenpopulationen auf, so dass sie kontinuierlich zum Vermehrungsgeschehen beitragen.

Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte auch der Infektionsdruck und somit die Zahl erkrankter Tiere ansteigt. Der Infektionsgefahr sind aufgrund bestehender bestehender Kontakte zum wildlebenden Bestand letztendlich auch die Freigängerkatzen ausgesetzt.

Je höher die Populationsdichte, desto knapper wird das Nahrungsangebot für das Einzeltier in der wild lebenden Katzenpopulation und desto größer wird der soziale Stress. Beides begünstigt die Krankheitsanfälligkeit.

In der Stadt / Gemeinde (xxx) bestehen zahlreiche Schwerpunktgebiete mit Populationen freilebender Katzen. Diese Gebiete fließen jedoch ineinander über, sodass keine scharfe Trennung zwischen diesen Bereichen erfolgen kann. Daher ist das gesamte Gebiet der Stadt/ Gemeinde xxx als Schutzgebiet für freilebende Katzen festzulegen; die getroffenen Maßnahmen beziehen sich also auf alle katzenhaltenden Personen im Stadt- / Gemeindegebiet.

(ggf. ergänzend: Die Grenzgebiete zwischen der Stadt (xxx) und den umliegenden Kommunen stellen keine Bereiche dar, in denen mit hoher Besatzdichte an wild oder in menschlicher Obhut gehaltenen Katzen gerechnet werden muss, so dass kein unmittelbares „Überlaufen“ oder Zu-/ bzw. Abwanderungen von Katzen gegeben ist. Die getroffenen Maßnahmen zur Verminderung der Anzahl freilebender Katzen laufen somit nicht ins Leere.)

Die engagierten Maßnahmen von Tierschutzvereinigungen zum Schutz freilebender Katzen, insbesondere das Einfangen, die Unfruchtbarmachung und die Versorgung erkrankter Tiere, konnten trotz intensiver Bemühungen dem ständigen Zuwachs und dem sich verschlechternden Gesundheitszustand der im Stadt- / Gemeindegebiet lebenden Katzen nur hinterherhinken: Solange katzenhaltenden Personen ihre nicht unfruchtbar gemachten Tiere ins Freie lassen, wird weder die hohe Vermehrungsrate gestoppt noch das daraus resultierende Tierleid minimiert werden können.

Trotz dieser Maßnahmen registrieren die lokal tätigen Tierschutzvereine nicht nur einen steten Anstieg an freilebenden, zu versorgenden Katzen, sondern gleichzeitig auch einen überproportionalen Anstieg erkrankter Tiere in dieser Population. Dies zeigen die (Belege, z.B. Zahlen zu FIV, FIP, Parvovirose, Katzenschnupfen etc.). Der Erfolg von Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen ist nicht gegeben, solange aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen nicht unfruchtbar gemachte Tiere die Fortpflanzungskette aufrechterhalten. Es hat sich gezeigt, dass die bisher durchgeführten Unfruchtbarmachungen herrenloser freilebender Katzen durch die Tierschutzvereine für sich allein gesehen nicht effizient und nachhaltig sind, um eine Stabilisierung der Population hinsichtlich Anzahl und Gesundheitszustand zu erreichen. Durch das Unfruchtbarmachungs-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebot für unkontrolliert freilaufende, in Obhut des Menschen gehaltene Katzen, kann der vorliegende Kreislauf wirkungsvoll unterbrochen werden.

Soweit Hauskatzen als reine Wohnungskatzen gehalten werden, also so, dass sie nicht ins Freie gelangen können bzw. Freilauf in gesicherten Bereich erhalten (z.B. katzensicherer Garten oder Balkon), bedarf es keiner Unfruchtbarmachung. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes richtet sich das Gebot, die Katze unfruchtbar machen zu lassen sowie kennzeichnen und registrieren zu lassen, somit nur an einen Teil der katzenhaltenden Personen. Aus den genannten fachlichen Gründen besteht – auch angesichts der in den letzten Jahren deutlich verschlimmerten Sachlage – dringender Handlungsbedarf. Durch verhältnismäßige Maßnahmen - der Einführung einer kommunalen Verordnung zur Verpflichtung zur Unfruchtbarmachung, Kennzeichnung- und Registrierung von katzenhaltenden Personen, die ihren Tieren unkontrollierten Zugang zum Freien gewähren - kann das Problem des Katzenelends

wirkungsvoll gelöst werden. Dies zeigt sich auch an den Erfolgen zahlreicher anderer Städte, die vergleichbare Regelungen bereits erlassen haben.

Hinweise zur praktischen Anwendung:

Die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte, das örtliche Tierheim und die örtlichen (gemeinnützigen) Tierschutzvereine können die tierhaltenden Personen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Pflichten zur Unfruchtbarmachung sowie Kennzeichnung und Registrierung hinweisen und können der zuständigen Behörde ihnen bekannte Fälle melden, in denen Tierhaltenden Personen den Pflichten nicht nachkommen.

Hinweis zu § 1 Abs. 2: Hier kann eine örtliche Begrenzung natürlich auch durch sonstige Bezeichnungen und Abgrenzungen erfolgen, soweit diese eindeutig bestimmt sind.

Hinweis zu § 3 Abs. 4: In Betracht kommen für die Registrierung der Katzen insbesondere „FINDEFIX - Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes“, In der Raste 10, 53129 Bonn oder „TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.“, Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts. Es steht der Gemeinde natürlich auch frei, ein eigenes, öffentlich geführtes Register einzurichten.